



1. Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden • Esplanade 10
2. Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und
Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Linz, 7. März 2022

**Gemeinde Ohlsdorf
Kiesentnahme Ehrenfeld II
Einstellung des Abbaus und UVP-Feststellung
Stellungnahme der Oö. Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Umweltschutz bezieht sich auf Beschwerden wegen eines angeblich illegalen Abbaus von Kies auf den Flächen des Betriebsbaugebiets Ehrenfeld II (Grundstücke 201, 202/6, 202/7, 202/78, 204/1, 205, 206, 207/1 und 207/2, alle KG Ehrenfeld und hält dazu fest:

Im Bereich des neuen Betriebsbaugebiets Ehrenfeld II wird zurzeit nicht nur der Ober- und Zwischenboden abgetragen, sondern auch Kies entnommen. Dazu liegt nach mündlicher Auskunft der Gemeinde Ohlsdorf als Baubehörde eine baurechtliche Bewilligung vor, da es sich um Geländeänderungen um mehr als 1,5 m handelt.





Der Abtransport des Kiesmaterials erfolgt(e) durch unterschiedliche Transportfahrzeuge im Minutentakt. Es ist unklar, wohin das Material verführt worden ist.

Unabhängig vom baurechtlichen Verfahren hat die EVG Ehrenfeld Verwertungsgesellschaft m.b.H., Traunsteinstraße 30, 4810 Gmunden um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen auf dem Gst. Nr. 1146/1 (neu 1146/3) in der KG 42112 Ehrenfeld, Gemeinde Ohlsdorf) angesucht.



Dazu hat die Oö. Umweltschutzbehörde im Naturschutzverfahren, wie folgt, Stellung genommen:

„Die Oö. Umweltschutzbehörde bedankt sich für die übermittelten Unterlagen, verweist auf die Ausführungen des ASV für Natur- und Landschaftsschutz (Befund) und stimmt dem Vorhaben nicht zu. Wir verweisen auf die Festlegungen im Rahmen der - nun seit geraumer Zeit medial stark diskutierten - Widmung bzw. des UVP-Feststellungsverfahrens. Damals wurde vereinbart, dass längs der Autobahn A1 in der Zone „Sonstige Schutz- oder Pufferzone im Bauland“ im Bereich der Frei- und Grünfläche ein Wall als Begrenzung errichtet wird – bis dorthin, wo das Gelände stark zum Graben im Westen abfällt - und dieser dann mit standortgerechten Gehölzen bestockt wird. Zu diesem Zweck wurde auch im Raumordnungsverfahren explizit dieser Pufferstreifen zur Durchführung der Dammschüttung und Bestockung festgelegt. Diese Maßnahme soll der Einbindung in die Landschaft dienen, weil – mangels Geländeabsenkung durch Kiesabbau – die zukünftigen Hochbauten ohnehin stark in Erscheinung treten werden. Die nun beantragte Maßnahme ist das genaue Gegenteil. ... “

Aus den Unterlagen wird deutlich, dass es sich auch im angrenzenden Bereich auf größeren Flächen um eine Geländeabsenkung um ca. 6 m handelt. Die Entscheidung der BH Gmunden als Naturschutzbehörde ist noch ausständig.

Unabhängig vom umstrittenen Widmungs- und Rodungsverfahren steht nun die Frage im Raum, ob diese Entnahme von Kies (und anderem Material) die erforderlichen rechtlichen Bewilligungen hat.

Die Baubehörde (Bürgermeisterin von Ohlsdorf) hat die baurechtliche Bewilligung für die Herstellung eines tiefer gelegenen Bauplanums offenkundig erteilt, jedoch mit der salvatorische Klausel, dass uU andere Bewilligungen für die geplante Geländeabsenkung notwendig sein könnten, und dies vom gegenständlichen Baubescheid nicht erfasst wäre.

Dieser Hinweis der Baubehörde, dass die baurechtliche Genehmigung der Geländeabsenkung kein Ersatz für eine etwaige Bewilligung nach dem MinRoG-, AWG- und/oder UVP-Regime darstellt, weist bereits auf gewisse Zweifel an der Zuständigkeit der Baubehörde in diesem Fall hin.

Bei einer Entnahme einer ca. 6 m mächtigen Kiesschicht auf einer großen Teilfläche des ca. 18 ha großen Betriebsbaugebiets kann schwerlich von einer einfachen Herstellung eines Bauplanums gesprochen werden. Ein deutlicher Teil des Materials wird nicht zum Massenausgleich auf der Fläche verwendet, sondern offenkundig abtransportiert und anderwärtig verwendet. Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde entspricht dies der Gewinnung und/oder der Entnahme von Kies, zumindest aber der Entnahme von Schüttmaterial für eine anderwärtige Verwendung.

Handelt es sich um Schüttmaterial, das in einer Kiesgrube dem Vernehmen nach zwischengelagert wird, fällt es uU unter das Abfallregime (AWG).

Aber auch bei ähnlich gelagerten Fällen zur „Absenkung des Geländes zur Herstellung des Bauplanums“ wurde in der Vergangenheit die Rechtsmeinung vertreten, dass der Tatbestand der Kiesentnahme nach UVP-G – unabhängig vom Tatbestand der Kiesgewinnung nach MinRoG oder der Entnahme von Schüttmaterial nach AWG – gegeben sein kann. Kiesgewinnung und Kiesentnahme sind rechtlich nicht deckungsgleich. Somit kann die UVP-Pflicht auch bei fehlender MinRoG-Pflicht gegeben sein.

Die BH Gmunden als Behörde nach Mineralrohstoffgesetz wird ersucht, die bergrechtliche Bewilligung für den Kiesabbau zu übermitteln. Sollte eine solche nicht vorliegen, fordert die Oö. Umweltschutzbehörde die BH Gmunden auf, den Sachverhalt zu prüfen und in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde Land OÖ den vermeintlich illegalen Kiesabbau umgehend einzustellen. Da das Kiesmaterial scheinbar auch für die Betonherstellung verwendet werden soll, könnte – trotz einer vielseitigen Gemengelage von Intentionen – auch von einer Gewinnungsabsicht ausgegangen werden.

Ebenso fordert die Oö. Umweltschutzbehörde die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht als UVP-Behörde auf, den rechtlichen Sachverhalt der Entnahme des Kieses gemäß UVP-G zu prüfen und die vermeintlich illegale Kiesentnahme umgehend einzustellen. Da diese Kiesentnahme nicht dem unmittelbaren Massenausgleich vor Ort dient, ist unklar, welcher rechtlich gedeckte und bewilligungsfreie Zweck mit dieser Planumsabsenkung erreicht werden soll.

Im Vorfeld des Flächenwidmungsverfahrens und im Rahmen des ersten UVP-Feststellungsverfahrens wurde neben den Fragen der verbindlichen Ersatzaufforstungen, des Abstands zum Natura-2000-Gebiet und zur Schutz- und Pufferzone zur A1 Westautobahn hin (Bepflanzung und Wall) die Frage des Kiesabbaus angesprochen. In der Zurückziehung des UVP-Feststellungsantrags (6.12.2018, Oö. Umweltschutzbehörde-250083/48-2018-Don) wird explizit festgehalten:

„die Verpflichtung der Grundeigentümer, keinen Kiesabbau auf dem Betriebsareal vorzunehmen (Anmerkung: Gegen diesen Abbau hat die Oö. Umweltschutzbehörde fachlich grundsätzlich nichts einzuwenden, hat aber darauf hingewiesen, dass ein solcher Abbau auf Grund der Kumulierungsbestimmungen mit UVP-pflichtigen Vorhaben in näherer Umgebung (vgl. SG Ohlsdorf-

Nord II und SG Voit) eine UVP-Pflicht auslösen würde. Dies würde die betriebliche Nutzung der Umwidmungsfläche zeitlich stark verzögern).“

Es geht somit nicht um die Sinnhaftigkeit der Nutzung von Rohstoffen (Kies) auf einer bereits zur Betriebsbaugebiets-Nutzung rechtskräftig designierten Fläche – diese Sinnhaftigkeit ist aus den unterschiedlichsten Gründen (Rohstoffeffizienz, Landschaftsschutz (nachfolgende Bebauung), etc) zweifelsfrei gegeben - , sondern um rechtliche Nachvollziehbarkeit und Fairness. Auch eine nur vorläufige Einstellung der Abbauarbeiten bis zur Klärung des rechtlichen Sachverhalts wäre aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde auch auf Grund der doch streckenweise hitzigen Diskussion angezeigt. Ein Zuwarten bis zum Ende einer zeitaufwendigen Prüfung würde angesichts der bereits jetzt vorliegenden Fakten der breiten Öffentlichkeit, aber auch anderen Konsenswerbern von Massenrohstoffabbauvorhaben schwer erklärbar sein und würde – im Fall fehlender Bewilligungen - in Zukunft allgemein zu einer verstärkten „möglicherweise konsenslosen Herstellung von Fakten“ als Ausgangsbasis für nachfolgende Rechtsverfahren und einem schleichenden Verlust des Vertrauens in die Rechtstaatlichkeit führen.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umweltschutzanwalt

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.